



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 13. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1641. (1) Nr. 855 L.B., ad 17567.

K u n d m a c h u n g
der k. k. politischen Landes-Commission für Kärnten. — Enthaltend die Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der Stellen bei den politischen Verwaltungs-Beörden in Kärnten. — Die k. k. politische Landes-Commission zur Organisation der Verwaltungs-Beörden im Kronlande Kärnten bringt in Folge eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. d. M., 3. 6092, zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. d. M. nachfolgenden Personal- und Besoldungsstand der politischen Verwaltungsbeörden für das Kronland Kärnten zu genehmigen geruhte:

I. Personal- u. Besoldungsstand der Statthalterei.

Zahl d. Bediensteten	Dienstbezeichnung	Gehalt	Dienstklasse	Funktionszulage
1	Statthalter	5000	IV.	2000
1	Statthalterei-Rath	3000	VI.	
1	Kreisrath	2000	VII.	
1	Kreisrath	1800	VII.	
1	Concipist	1000	IX.	
2	Concipisten	900	IX.	
1	Secretär	1200	VIII.	
1	Thürhüter	400		
2	Amtsdiener	300		
1	Portier	300		
		Kanzleipauschale		2000
		Reisepauschale		2000

gabe der Kategorie, und im Falle einer nur auf einen bestimmten Dienstplatz beschränkten Bewerbung mit Angabe des gewünschten Dienstpostens zu erneuern ist. — Klagenfurt am 31. August 1849.

Schloßnig,
k. k. Gubernialrath.

3. 1600. (3)

Nr. 16970.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Haben, um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlassen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hierbei auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller in Unserem Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, auf den Antrag Unseres Ministerrathes beschloffen und verordnen, wie folgt: §. 1. Es wird von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkte ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben werden. Die Ausgabe jedes einzelnen Heftes dieses Gesetzblasses ist durch die in Wien erscheinende Regierungs-Zeitung und sämtliche zur Aufnahme amtlicher Kundmachungen bestimmten Landesregierungs-Zeitungen jederzeit unverzüglich anzuzeigen. — Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Den nicht deutschen Texten ist die deutsche Uebersetzung beizufügen. — §. 2. Dieses Gesetzblass wird enthalten: a) alle Reichs- und Landesgesetze; b) alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen; c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungskreise zum Vollzuge der Gesetze erlassenen Verordnungen, es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemein verbindende Kraft haben. — §. 3. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetz- und Regierungsblatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn dießfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung getroffen wird, in allen Theilen des Reiches, für welche das Gesetz oder die Verordnung zu gelten hat, mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben und rücksichtlich versendet wurde. — Der Tag der Ausgabe, welcher mit jenem der Versendung zusammentreffen muß, ist auf jedem Blatte zu bemerken. — §. 4. In jedem Kronlande wird ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigelegter deutscher Uebersetzung erscheinen. — §. 5. Die Landesgesetz- und Regierungsblätter haben zu enthalten: a) das Datum und die den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und Verordnungen, welche durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden,

II. Personal- und Besoldungsstand der Bezirkshauptmannschaften.

		Bei der Bezirks-Hauptmannschaft							Anmerkung.
Im Ganzen		Klagenfurt	Völkermarkt	Wolfsberg	St. Veit	Spital	Willsch	Fermager	
Dienstbezeichnung	Gehalt	a) Zahl der Bediensteten							In diesem Stande sind inbegriffen die Exposituren zu Friesach, Oberwallach, Greifenburg und Tarvis.
Bezirkshauptmänner									
3 I. Classe à	2000	}	1	1	1	1	1	1	
4 II. „ à	1800								
8 Commissäre I. Classe à	1000	1	1	1	1	2	1	1	
12 „ II. „ à	800	2	1	1	2	2	2	2	
7 Secretäre	500	1	1	1	1	1	1	1	
7 Amtsdienner	300	1	1	1	1	1	1	1	
		b) Kanzleipauschale							
		1000	800	800	1000	1200	1000	1000	
		c) Reisepauschale							
		1000	900	800	1000	1200	1000	900	

(Dazu gehören noch die nach Maßgabe des Bedarfes anzustellenden Concepts-Adjuncten, für welche zwei Adjuten à 400 und vier à 300 fl. systemirt sind.)
Für alle diese Stellen, mit Ausnahme jener des Statthalter und Statthalterei-Rathes, wird hiermit der Concurs zur Bewerbung eröffnet. Gesuche um Verleihung einer dieser Stellen sind von allen landesfürstlichen Beamten im Wege des Landes-Präsidiums, von allen andern Bewerbern aber durch die betreffende Kreisamts-Vorstellung längstens bis 30 Sept. d. J. bei dieser Landes-Commission zu überreichen. Die Gesuche müssen die Belege der allgemeinen Befähigung und besonders Dienstbezeichnung enthalten. Als Erfordernisse in ersterer Beziehung haben bei Dienstposten, die nicht bloß mit Kanzlei-Manipulations-Geschäften verbunden sind, die vollendeten juridisch-politischen Studien, in letzterer Beziehung die Nachweisung einer entsprechenden Verwendung in der Sphäre des politischen Dienstes zu gelten. Ausnahmsweise kann aber bei der ersten Besetzung der neuen politischen Behörden von der Nachweisung der Rechtsstudien derjenige dispensirt werden, welcher darthun kann, selbstständig durch längere Zeit die politischen Geschäfte eines nicht ganz unbedeutenden Bezirkes zur vollen Zufriedenheit besorgt und geleitet zu haben. Bezüglich der Bezirkshauptmannschaften in jenen Landestheilen, die von Slovenen bewohnt sind, wird die Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache erfordert. Auch diejenigen, welche bereits um Verleihung einer Stelle in Folge der stattgehabten vorläufigen Aufforderung eingeschritten sind, haben ein Gesuch zu überreichen, in welchem unter Hinweisung auf die vorgelegten Documente das Ansuchen mit An-

so wie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach; h) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. — § 6. Mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach dem Datum des Landesgesetz- und Regierungsblattes sind die nach § 5 litt. d) in dieses Blatt eingeschalteten Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen als in dem ganzen Kronlande gehörig kundgemacht und verbindlich anzusehen, wenn nicht in diesen Erlässen der Landesbehörden selbst ein anderer Zeitpunkt ihrer verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt ist. — § 7. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen ist in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten. Jedoch bleibt es den Behörden vorbehalten, in allen Fällen, in welchen die höhere Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch eine andere Art der Veröffentlichung oder Verbreitung erheischt, durch besondere Abdrücke für die möglichste Veröffentlichung Sorge zu tragen. In Ansehung der Wirksamkeit der Reichs- und Landesgesetze gelten auch in einem solchen Falle die oben im § 3 enthaltenen Bestimmungen, in Ansehung der Verordnungen aber bleibt es für solche Fälle den Behörden überlassen, mit gewissenhafter Erwägung der obwaltenden Umstände die Kundmachungsart zu wählen und den Zeitpunkt der verbindenden Kraft derselben in der Verordnung selbst auszusprechen. — § 8. Das Reichsgesetzblatt wird allen Behörden unentgeltlich zugewendet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Landesgesetz- und Regierungsblattes in Bezug auf die in dem Lande befindlichen Behörden und auf alle Reichsbehörden. — § 9. Zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes in den bezüglichen Landesprachen sind alle Gemeinden, und zur Anschaffung des Landesgesetz- und Regierungsblattes alle Gemeinden des betreffenden Landes verpflichtet. — § 10. Die Gemeinde-Vorstände haben die Obliegenheit, die Gemeinden sogleich von dem Erscheinen eines jeden dieser Blätter auf geeignete Art in Kenntniß zu setzen, und die Einleitung zu treffen, daß sich Jedermann von diesen Blättern Einsicht verschaffen könne. Jedemfalls sind die einzelnen Blätter durch vierzehn Tage im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht auszulegen, sohin zu sammeln und sicher aufzubewahren. — § 11. Sowohl das Reichsgesetzblatt als die Landesgesetz- und Regierungsblätter werden portofrei versendet. — § 12. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. — Gegeben in der Hauptstadt Olmütz den vierten März Eintausend acht Hundert neun und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach.
Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

3 1598. (3)

Nr. 2662.

Kundmachung

wegen Lieferung von Signalmittel-Bestandtheilen für den Bedarf der Staatseisenbahnstrecken zwischen Olmütz und Prag, dann zwischen Mürzzuschlag und Gälli. — Von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist die Sicherstellung der Lieferung mehrerer, für den Bedarf der Staatseisenbahn = Strecken zwischen Olmütz und Prag, dann zwischen Mürzzuschlag und Gälli erforderlichen Signalmittelbestandtheile, im Wege der Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte angeordnet worden. — Der Bedarf an diesen Gegenständen ist aus dem angeschlossenen Ausweise zu entnehmen, in welchem auch die Orte und Termine für die Ablieferung angegeben sind. — Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Signalmittelbestandtheilen für die Staatseisenbahn“ versehen,

längstens bis 19. Sept. 1849, Mittags 12 Uhr, bei der Staatseisenbahn = Betriebs = Section im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, zu überreichen. — Die Offerte müssen, mit Bezug auf den Bedarfsausweis, die Bedingungen, die denselben beigefügten Beschreibungen, Zeichnungen und Muster geschehen und die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe, welche sowohl bei der Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Handelsministerium in Wien, als auch bei den k. k. Obergeringens Abtheilungen für die Ueberwachung des Betriebes in Prag und Graz, dann bei der k. k. Ingenieur-Abtheilung im Bahnhofe zu Brünn erliegen, eingesehen worden sind, und daß sich bei der Er-

zeugung und Ablieferung der angedeuteten Gegenstände genau darnach werde gehalten werden. — Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, auf welche der nach dem Bedarfsausweise zulässigen Stationen der Differenz die Gegenstände abliefern will, und es müssen die Gegenstände mit der Benennung, wie sie im Bedarfsausweise vorkommen, und mit Bezeichnung der Postnummer einzeln angeführt und der Einheitspreis für Ein Stück deutlich angesetzt seyn. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Anbote in den vorkommenden Offerten entweder ihrem ganzen Umfange nach, oder nur zum Theile zu berücksichtigen. — Jeder Differenz ist an sein Anbot bis zur erfolgenden Entscheidung über dasselbe gebunden.

Bedarfs-Ausweis

über die für die k. k. Staatseisenbahnen von Mürzzuschlag nach Gälli und von Olmütz nach Prag erforderlichen Signalmittelbestandtheile.

Post-Nr.	Arbeits-Gattungen.	Erforderliche Stücke		Anmerkung.
		im Süden	im Norden	
	Zimmermanns-Arbeit.			
1	Sprossen von 27 Zoll Länge, 1 1/2" Stärke aus Lärchenbaum- oder Fichteholz, wovon für jedes Signal 20 Stück gehören, sind erforderlich	5340	5840	Die für die südliche Strecke benötigten Gegenstände können auf einen beliebigen Eisenbahn-Stationenplatz zwischen Mürzzuschlag und Laibach, und die für die nördliche Strecke bestimmten Gegenstände können auf einen beliebigen Stationsplatz der Staatseisenbahn zwischen Olmütz, Brünn und Prag abgeliefert werden. Für die Ablieferungszeit auf die eine so wie die andere Strecke wird festgesetzt, daß Eindrittel des Bedarfs bis 10. October, das zweite Drittel bis 20. October und das letzte Drittel bis Ende October d. J. abzuliefern sind. In den Offerten muß bei den Körben und Signalscheiben angegeben werden, ob dieselben aus geschälten od. ungeschälten Ruthen zu erzeugen beabsichtigt wird.
	Korbflechter-Arbeit.			
5	Große Signalkörbe, 3' im Durchmesser, ohne Anstrich	461	506	
6	Kleine Signalkörbe, 2' 6" im Durchmesser, ohne Anstrich	—	6	
7	Signalscheiben für die Wächter, ohne Anstrich	—	18	
	Seiler-Arbeit.			
8	Seile von 1/2" Stärke und 18" Länge, getheert,	280	308	
	Schlosser-Arbeit.			
10	Die für ein gewöhnliches Tagssignal erforderliche Schlosserarbeit, bestehend in einem horizontalen Träger, 2 Querstücken, 1 Ring sammt Pragen, 1 Blechscheibe, 4 Kloben, dann den erforderlichen Befestigungsbolzen, Schrauben und Haken aus Schmiedeeisen, ferner 4 gußeiserne Rollen, wird zusammen circa 65 Pfund schwer und für ein Stück gerechnet, daher sind nach der Anzahl der Signale erforderlich	267	291	
11	Desgleichen von der bei einem Tunnel-Signale erforderlichen Schlosserarbeit, welche, mit Ausnahme einer Querstücke aus den obgenannten Bestandtheilen, jedoch nach einer andern Construction zu bestehen hat, sind nach der Anzahl der Signale nothwendig.			
	Spengler-Arbeit.			
15	Handlaternen für die Bahnwächter	—	26	
65	Deffkannen für die Bahnwächter	—	63	

Von der k. k. Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Handelsministerium. Wien am 27. August 1849.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1612. (3)

Nr. 7601.

Kundmachung.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird über Ersuchen der k. k. Tabakfabriken-Direction vom 9. August 1849, 3. 3882, folgende Kundmachung bekannt gemacht: — Die k. k. Tabakfabriken-Direction beabsichtigt den Landtransport des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgüter, dann theilweise auch des Stämpelpapiers in mehreren Richtungen für das Sonnenjahr 1850, im Concurrenzwege mittelst schriftlicher Offerte vertragmäßig sicher zu stellen. — Dieser Transport begreift nachstehende Wegestrecken: — A. Für Tabakmaterial und sonstige Gefällsgüter: — 1) Von Wien, Hainburg, Göding und Sedletz nach

Lemberg, Winniki, Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov. — 2) Von Lemberg, Winniki, Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov nach Wien, Hainburg, Sedletz, Göding, Fürstenfeld, Trient, Schwaz, Mailand und Venedig. — 3) Von Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov nach Winniki und zurück, falls es das Aerar anzusprechen und den Transport des neu eingelösten Blattes nicht auszunehmen findet. — 4) Von Göding nach Badowice, Krakau, Tarnov, Neusandec und dahin zurück. — 5) Von Wien nach Prag, Sedletz, Brünn und Göding, dann von eben diesen Stationen zurück. — 6) Von Hainburg nach Göding, Brünn, Prag, Sedletz und zurück. — 7) Von Göding nach Prag, Sedletz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Fürstenfeld, Laibach, Triest und zurück. — 8) Von Wien und Hainburg nach Pesth und Temesvar. — 9) Von Für-

stenfeld nach Schwaz, Venedig und Mailand. — 10) Von Ungern nach Göding, Sedlez, Prag und zurück. — 11) Von Schwaz nach Salzburg, Linz, Trient und zurück. — 12) Von Sedlez nach Linz, Salzburg und Innsbruck, dann zurück. — 13) Von Mailand und Venedig nach Schwaz und Trient, dann zurück. — B. Für Tabakmateriale und sonstige Gefällsgüter, dann für das Stämpelpapier: Von Wien und Hainburg nach Wadowice, Krakau, Larnov, Neusandec, und von diesen Stationen zurück. — Das Gewicht des zu verfrachtenden Materials und der sonstigen Gegenstände wird beiläufig betragen auf der Route: Nr. 1 4252 Wr. Centner;

»	»	»	»	2	27,321	»	»
»	»	»	»	3	685	»	»
»	»	»	»	4	321	»	»
»	»	»	»	5	16,624	»	»
»	»	»	»	6	116	»	»
»	»	»	»	7	25,795	»	»
»	»	»	»	8	200	»	»
»	»	»	»	9	375	»	»
»	»	»	»	10	51,584	»	»
»	»	»	»	11	1227	»	»
»	»	»	»	12	300	»	»
»	»	»	»	13	930	»	»

— Die Offerte zur Uebernahme des ganzen Transportes oder eines Theiles davon müssen schriftlich, versiegelt, längstens bis 15. September 1849, Mittags um 12 Uhr, in das Bureau des k. k. Tabak = Fabriken = Directors (Wien, Riemerstraße Nr. 798) überreicht oder eingesendet seyn. — Jedes Offert muß auf Stämpelpapier zu 15 kr. geschrieben seyn, und die Wegstrecken, auf denen die Verfrachtung, so wie das angekündete Jahr, für welches sie übernommen werden will, genau anführen, dann den Preis des Anbotes für den Sporco = Centner, Wiener Gewicht, sowohl mit Ziffern, als auch mit Worten genau ausdrücken, und zwar getrennt für die Hin- dann für die Rückfracht. Ueberhaupt sind die Offerte auf die Grundlage der Vertragsbedingungen mit Berufung auf sie, und ihren Datum, zu verfassen. — Die Vertragsbedingungen können bei dem Directions-Expedit hier, so wie bei den k. k. Tabakfabriken in Wien, Hainburg, Sedlez, Winniki, Fürstenfeld, Göding, Schwaz, Trient, Jagielnika und Monasterzyska, ferner bei dem Einlösungs-Magazine in Zablatov, und der ungarischen Einlösungs-Oberleitung in Pesth, dann bei den k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen in Wien, Prag, Lemberg, Graß, Brünn, Innsbruck und Triest täglich während der Amtsstunden eingesehen werden. — Der Differenz hat sich in dem Offerte ausdrücklich zu verpflichten, daß er den Vertragsbedingungen jederzeit unweigerlich, und nach ihrem vollen Inhalte nachkommen werde. — Jeder Differenz hat seinem Anbote den Tag der Ausfertigung des Offertes, seinen Vor- und seinen Familiennamen, mit seinem Charakter und Wohnorte beizufügen, und den Gegenstand seines Offertes auch außen auf demselben deutlich zu bemerken. Endlich muß jedem Offerte die Bestätigung über das bei der Directions- oder einer andern ihr unterstehenden Casse erlegte Badium beigegeben seyn. — Das Badium hat in fünf Procenten des Frachtlohnes zu bestehen, welcher nach dem im Offerte ausgesprochenen Frachtpreise für das zu transportierende Gewichtskquantum entfällt. Für die Route von Wien nach Wadowice, Krakau, Larnov und Neusandec beträgt es 100 fl. C. M. — Die Caution selbst hat sich auf das Doppelte des erlegten Badiums zu belaufen. — Das Reugeld ist entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Coursverthe am Erlagstage zu berechnenden Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Offerte, welche nicht auf Grundlage dieser Bedingungen verfaßt sind, so wie jene, welche nach dem Schlußtermine einlangen, können von der Direction nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt längstens binnen sechs Wochen nach dem Schlußtermine. Dabei bleibt es der Direction vorbehalten, sich nach eigener Wahl entweder für die Annahme des ganzen Anbotes, oder nur eines Theiles, oder keines der überreichten Anbote zu

entscheiden. — Bis zur Bekanntmachung der Entscheidung bleiben alle Differenzen in der Haftung. Ist die Entscheidung erfolgt, so wird jenen, deren Anträge nicht berücksichtigt werden, das Badium sogleich wieder ausgefolgt. — Dem Ersteher wird das Angeld erst dann erfolgt, wenn er die Caution erlegt hat. — Erfolgt dieser Erlag nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung dazu, so wird das Badium zu Gunsten des Gefälls eingezogen. Dasselbe geschieht mit der erlegten zehnprocentigen Caution, wenn der Ersteher die Unterfertigung des Vertrages verweigert. In diesem Falle ist die Direction auch zum Abschlusse eines neuen Contractes auf Gefahr und Kosten des Erstehers berechtigt. — Die Auslage für den Stempel des einen Vertrags-Exemplares hat der Ersteher zu tragen. — Vertragsbedingungen. 1) Der Ersteher hat das ihm zum Transporte übergebene Tabakmateriale, es mag aus Ganz- oder Halbfabrikaten, aus Blättern oder aus sonstigem unter andern Namen vorkommenden Tabake bestehen, ferner die Utensilien, Fabrik- und Manipulations-Erfordernisse, so wie andere Frachtgüter oder Gegenstände des Gefälls, endlich das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse an den in der Kundmachung bezeichneten Orten zu übernehmen, und an den betreffenden Uebergabspatz zu stellen. Er verpflichtet sich zu diesem Transporte ohne Unterschied der in dem bedungenen Frachtjahre zu versendenden Gewichtsmenge, also ohne Rücksicht darauf, ob sie größer oder kleiner ausfallen, oder in der einen oder der andern Richtung gar keine Versendung Statt finden wird. Er verzichtet sowohl in dem einen, als auch in dem andern, und eben so in dem letztern Falle auf jeden Anspruch einer Erhöhung des festgesetzten Frachtpreises, oder einer wie immer gearteten Entschädigung. — 2) Demselben ist gestattet, sich dabei der gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen zu bedienen; er hat aber bis zu denselben und von ihren Ausgangspunkten, so wie überhaupt, auch wo diese Bahnen nicht benützt werden, die Ladungen auf der Achse in einem Zuge an ihren Bestimmungsort zu fördern, sie unterwegs nirgends abzuladen, oder auf andere Wagen überzuladen, sondern in der bestimmten Zeit ungetheilt und unbeschädigt an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. — 3) An jenen Auf- und Abladungsorten, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, Bestellte zu halten, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen und der Direction namhaft gemacht werden müssen, damit sie seinen Namen, die Facturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachtquittungen ausfertigen, die Zahlungen erheben, und damit ihnen die Frachtanweisungen mit derselben rechtlichen Wirkung, wie dem Contrahenten selbst, zugestellt werden können. Er erkennt alle, dieses Transportgeschäft berührenden Handlungen seiner Bestellten mit allen Folgen als seine eigenen. — 4) Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfang der ihm oder seinem Bestellten zugekommenen Aufforderung, die erforderlichen Wagen, auch wenn das zu verfrachtende Materiale keine ganze Ladung ausmachen sollte, dahin, wo es verlangt wird, zu stellen. — 5) Der Frachtunternehmer verpflichtet sich, die zum Transporte übernommene Ware in der bestimmten Frist, von dem im Frachtbriefe angelegten Uebernahmstage gerechnet, an ihren Bestimmungsort zu bringen, und hiernach den Transport so einzurichten, daß vom Tage der Uebergabe an, täglich wenigstens drei Meilen zurück gelegt werden. — Findet eine solche Ueberschreitung der zugestandenen Frist Statt, daß ein in der Route von Wien, Hainburg, Göding, Fürstenfeld, Schwaz oder Sedlez übernommener Gegenstand 45 Tage nach der Uebernahme, ferner ein in Winniki, Lemberg, Jagielnika, Monasterzyska oder Zablatov übernommener für Wien, Hainburg, Göding, Sedlez, Fürstenfeld, Schwaz bestimmter Gegenstand 3 Monate nach Uebernahme, oder ein in Winniki, Lemberg, Jagielnika, Monasterzyska oder Zablatov übernommener, für Trient, Mailand, Ve-

nedig bestimmter Transport 3 1/2 Monate nach der Uebernahme nicht im Bestimmungsorte angelangt ist, so hat sich der Frachtunternehmer den Abzug eines Drittels der Fracht gefallen zu lassen. — 6) Dem in Ladung gegebenen Tabakmateriale darf keine andere Ware, welche auf dasselbe einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beigegeben werden. — Der Transportunternehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die mit Tabakmateriale, mit Stämpelpapier, mit Stämpelmanipulations-Erfordernissen, oder überhaupt mit im §. 1 dieser Bedingungen bezeichneten Gefällsgütern oder Gegenständen beladenen Wagen gehörig bedeckt, und die Ladungen sowohl bei der Verpackung auf den Wagen vor dem schädlichen Eindringen der Bitterung verwahrt werden, als auch auf ihrem ganzen weiteren Zuge bis in ihren Bestimmungsort so verwahrt bleiben. Ohne solche Verwahrung wird den Wagen das Abfahren aus den Fabriken oder Magazinen nicht gestattet. — Bedient sich der Unternehmer gedungener Frächter, so muß sich ein jeder von ihnen bei der Fabrik, oder dem Magazine, wo er laden soll, mittelst eines vom Frachtunternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certificates, als von demselben zur Verladung abgesendet, ausweisen. — 7) Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern, welche von außen durchaus unbeschädigt sind, so daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, und eben so wenig ein Abgang ersichtlich ist, wird der entfallende Gallo als natürlicher Abgang betrachtet und vom Gefälle getragen. — Jeden andern Abgang hat der Frachtunternehmer zu tragen. — 8) Derselbe verpflichtet sich ferner, die übernommenen Gefällsgüter, so wie das in festbereiteten, amtlich plombirten Kisten verpackte Vorraths-Stämpelpapier, oder die sonstigen Stämpelmanipulations-Erfordernisse, welche nicht nur auf der Factur, sondern auch in dem besonders zu führenden Ausgabsvormerke der k. k. Stämpelmanipulations-Rechnungsführung hier zu bestätigen sind, und ihm in der betreffenden Station (das Stämpelpapier bei der hiesigen Stämpel-Material-Rechnungsführung) erfolgt werden, ganz in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, unbeschädigt und unverletzt an den Bestimmungsort zu abzuliefern. — 9. Er übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer beschaffenen Abgang, mit Ausnahme des im §. 7 beim Tabakmaterial zugestandenen Transport-Gallo, so wie für jede Beschädigung zu haften, und den Ersatz zu leisten. — 10) Die Ersatzeleistung hat nach den folgenden Namen zu geschehen: 1. Für das Tabakmateriale und die sonstigen im §. 1 angeführten Gefällsgüter: a) für das abgängige ganz fabrizirte Materiale ist der Privatconsumenten-Preis nach dem Absatze im Kleinen zu vergüten. Dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß über jenes fabrizirte Materiale in Briefen, welche in Säcken verpackt werden, die Empfangsbestätigung nur über die Anzahl der so gefüllten Säcke, und nicht auch über die Gewichtsmenge, bei der Uebergabe an dem Bestimmungsorte erteilt wird, wenn die Säcke bei der Verladung nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, in welchem Falle der Transportunternehmer einen, in der Folge erhobenen Abgang ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigung zu ersetzen hat. — Das abgängige Halbfabrikat ist nach dem Großveranschlagungspreise jener Sorte, zu welcher es bestimmt ist, zu ersetzen; aber mit Ausnahme des Tabakmehles (Tabakstaubes) für den, im Falle eines Abganges der Ersatz mit zwei Gulden C. M. für das Wiener-Pfund geleistet werden muß. b) für das verdorben anlangende, und nur zur Vertilgung geeignete halb- und ganz fabrizirte Tabakmateriale, so wie auch für solche Tabakblätter ist der Ersatz nach den einzelnen Stehungspreisen des Gefälls zu leisten. c) Für noch zum Theile brauchbare Halb- und Ganzfabrikate, oder Tabakblätter ist der Abgang ebenfalls nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind von dem Unternehmer auch die Kosten der Reinigung und

Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch darauf erwachsenen Verluste zu vergüten. Er kann in einem solchen Falle auf die Zahlung der Hin- und Herfracht für derlei Materiale zum Behufe der Umarbeitung keinen Anspruch machen. Doch wird ihm hier der Werth der Waare, den sie für das Gefälle noch hat, gut geschrieben. d) Für abgängige inländische Tabakblätter wird der Ersatz im Klein-Consumentenpreise der Rollen, bei ausländischen Blättern aber im Tariffpreise der wohlfeilsten Fabrikationsgattung, zu welcher die Blätter verwendet werden, und bei gedörrten Blättern (Tabakschrott) wie für das Tabakmehl (den Tabakstaub) eingehoben. e) Für abgängige Gefäße oder Geschirre, Kisten, Säcke, Emballagen, oder andere Gefäßgüter wird der Ersatz nach dem Anschaffungspreise und ebenso für derlei beschädigte sonstige Gegenstände berechnet, im letzteren Falle aber in derselben Art, wie oben litt. c) der Werth, den der Gegenstand für das Gefälle noch hat, von dem Ersatze abgeschlagen. — 11. Für das Stämpelpapier, und die Stämpelmanipulations-Erfordernisse: a) für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldwerth, für Stämpel-Erfordernisse und Kisten der Anschaffungspreis zu ersetzen. b) Für das beschädigt anlangende und nur zur Durchschlagung der Stämpelzeichen geeignete Vorraths-Stämpelpapier ist der Ersatz nach den Ankaufspreisen des Nettopapiers mit Zuschlagung der Stämpel-Erzeugungskosten zu leisten. — c) Für beschädigte Stämpel-Manipulations-Erfordernisse und Kisten sind die buchhalterisch censurirten Herstellungskosten zu ersetzen. Diese wie nicht minder alle sonstigen Ersatzbeträge werden von den Restfrachten, soweit dieselben zureichen, sogleich hereingebracht, und die darüber auszufertigende buchhalterische Berechnung wird von dem Transportunternehmer als eine, über die Ziffer des Ersatzbetrages vollen Beweis herstellende Urkunde schon im Vorhinein anerkannt. Er leistet auch auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. — 11) Alle für diesen Vertrag hinsichtlich der Anfracht festgesetzten Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die Rückfrachten, welche der Contrahent in den betreffenden Stationen zu übernehmen hat, und zwar in Hinsicht auf alle im ersten Contractsabsatze angeführten Gegenstände. — 12) Hinsichtlich der Transporte von Wien oder Göding nach Wadowice, Krakau, Tarnow und Neufandec ist insbesondere zur Erreichung der erforderlichen Ordnung bei der Behandlung des Retour-Materials, sowie zur Sicherstellung des Avars Folgendes fortgesetzt: A. Bei dem Anlangen eines solchen Transportes in dem Orte seiner Bestimmung wird sogleich alles Materiale, besonders aber die Pakete und Brieffäcke, in Gegenwart der Frächter und des vom Contrahenten ernannten Bestellten genau untersucht, und wenn sich ein Abgang, oder ein erweislich durch den Transport in den Eigenschaften des Materials Statt gefundenes Gebrechen zeigt, welches, so weit geht, daß es zum Absatze nicht mehr geeignet hergestellt werden kann, so wird der Ersatz von dem Bestellten sogleich hereingebracht. Entdeckt sich dagegen ein auf der Reise an der Qualität entstandenes Gebrechen, wodurch das Materiale nicht unverschleißbar wird, z. B. wenn es von Feuchtigkeit angegriffen, oder in der Einkartirung verletzt ist, so wird darüber ein commissionelles Protocoll aufgenommen, worin die Gattungen und die Menge dieses an die k. k. Tabakfabrik in Göding zu spedirenden Retour-Materials, die Ursache der Zurücksendung und die Bemerkung aufzunehmen ist, ob nach dem Erachten der Commission das Avar, oder die Frachtunternehmer die Kosten der Zurücksendung zu tragen hat. — B. Dieses Befunds-Protocoll, in welchem auch der Name und der Wohnort des betreffenden Frächters aufzunehmen ist, wird von der betreffenden k. k. Gefällen-Bezirksverwaltung mit Anführung der Fakturs-Nummer, unter der das zu dem Protocoll gehörige Retour-Materiale nach Göding verladen wurde, unmittelbar an die kais. königl. Tabak-Fabriken-Direction eingeschendet, woselbst der entfallende Ersatz berechnet, und vom Frachtunternehmer eingehoben werden wird.

Nach erhaltener Recognition kann der Letztere mit keiner Ersatzleistung mehr in Anspruch genommen werden, jedoch mit Ausnahme der im 10. §. bezeichneten Fälle. — 13) Der Unternehmer oder sein Besteller, so wie seine Fuhrleute, haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage, sowohl des Tabakmaterials, als auch der mit Stämpelpapier, oder mit den betreffenden Erfordernissen gefüllten Kisten zu überzeugen, und alle einzelnen Frächter die richtige Zuwage und Uebernahme des an sie erfolgten, zu derselben Gattung gehörigen Tabak-Materials und Stämpelpapiers auf dem ihnen eingehändigten Lieferseheine zu bestätigen. — 14) In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden Amte, oder der Stämpel-Materials-Rechnungsführung hier zusteht, ist es gestattet, daß zu einem und demselben Transporte gehörige Tabakmateriale und Stämpelpapier theilweise abgehen zu machen. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilligt, daß im geeigneten Falle für jede besonders in Transport gesetzte Ladung, mithin nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen, ein abgesonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt werden muß. — 15) Die Kosten für das Auf- und Abladen hat der Unternehmer zu tragen. Das zu verfrachtende Materiale, so wie die zu transportirenden anderweitigen Gefäßgüter oder Gegenstände, sind in dem betreffenden Fabrik- oder Verschleißmagazine zu übernehmen, und wieder in die betreffende Fabrik, oder in das dazu bestimmte Magazin auf die Wage zu stellen. — Ist bei der Uebernahme, oder bei der Uebergabe weder der Frachtunternehmer, noch sein Bevollmächtigter zugegen, so wird dieses Wegbleiben als eine Erklärung angesehen, daß der Contrahent die amtlichen Wagscheine und Befunde als richtig erkennt. — 16) Der Transportunternehmer untersteht in Bezug auf das zur Versendung übernommene Tabakmateriale und Stämpelpapier den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefäßübertretungen. — 17) Wird den Vertragsbedingungen von Seiten des Frachtunternehmers nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten, diese Verbindlichkeiten auf Gefahr und Kosten des Contrahenten mittelst aller zum Zwecke führenden Maßregeln auf beliebige Weise durchwen immer, und zu was immer für Preisen ausführen zu lassen, und sich aus seiner Caution, wie nicht minder aus seinem übrigen Vermögen für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Die so angegriffene Caution ist vom Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen auf ihren vollen Betrag zu ergänzen. Die Direction kann unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen, und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Unternehmer schadlos halten. — Der Frachtunternehmer, welcher in dem einen, wie in dem andern Falle jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit entstehenden Schaden, oder Mehrkostenbetrag zu ersetzen hat, erkennt in allen hier angeführten Fällen die buchhalterische Berechnung der höhern Beköstigung oder Beschädigung, mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, als eine den vollen Beweis herstellende Urkunde. — 18) Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Wiener-Centner in der Art gezahlt, daß die a Conto-Fracht mit zwei Dritttheilen im Aufladungsorte, und nach richtiger Ablieferung die Restfracht mit einem Drittel im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde, gegen vorschriftsmäßig gestämpelte Quittung behoben werden kann. In diesem Preise ist die Assuranz mit inbegriffen. — 19) Alle Weg- und Brückenmauthen, so wie alle Zölle, insofern sie nicht für das Tabakmateriale selbst gezahlt werden, so wie den Stämpel zu dem in den Händen der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu bleibenden Original-Exemplar dieses Vertrages, hat der Frachtunternehmer zu tragen. — 20) Er haftet für die genaue Erfüllung seiner Verbindlich-

keiten mit der erlegten Caution, und überhaupt mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. — Wien den 23. Juli 1849.

3. 1636. (2) Nr. 5947.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird veröffentlicht, daß in Folge Decretes der wohlöbl. k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. v. M., **3. 7383**, für den Mauthbezug an der Brückenmauthstation zu Tschernutz, eine dritte Versteigerung am 22. Sept. d. J., Vormittags, in ihrem Amtsbloca auf Grundlage der in den Amtsblättern der Laibacher Provinzial-Zeitung vom Monat Juli l. J., Nr. 81 in 83, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten, der wohlöbl. k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juni d. J., **3. 5367**, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen, auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, werde abgehalten werden. — Der Ausrufspreis besteht in 8500 fl. Die schriftlich gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte sind hieramts bis 21. Sept. l. J., 2 Uhr Nachmittags, einzubringen. — Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts in den Amtsstuben eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 5. Sept. 1849.

3. 1621. (3) Nr. 6030.
K u n d m a c h u n g.

Am 24 d. M. Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Licitation für die Uebernahme zur Aufstellung der hölzernen Hütten am Jahrmaktpfahse für die Jahrmärkte abgehalten werden. — Stadtmagistrat Laibach am 4. September 1849.

3. 1617. (2) Nr. 2882.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Primisar von Sodersic, gegen Anton Kravoc von Topol, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Herrschaft Ditenegger Grundbuche sub Nr. 230 vorkommenden, geistlich auf 740 fl. geschätzten Hube, wegen schuldigen 38 fl. 12 kr. c. s. c. gewillige, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 4. October, 5. November und 5. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Topol mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Schneeberg am 14. August 1849.

3. 1628. (2) Nr. 4560.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit öffentlich kund gegeben:

Es habe Frau Gertraud Beschel, verwitwet gewesene Stroj von Krainburg, wider die unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Miza und Mina Stirn, und deren gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjähr. und Erlöschenerklärung ihrer auf der, der Frau Gertraud Beschel, verwitwet gewesenen Stroj gehörigen, zu Klanz gelegenen, dem Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Recti. Nr. 360 unterstehenden Ganzhube, mit dem Uebergabvertrage ddo. et intabul. 2. September 1801 versichert hastenden älterlichen Erbschaftsforderung apr. 450 fl. E. W., zusammen pr. 900 fl. E. W. sammt Naturalien, hiergerichts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 4. December l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten sowohl, als auch deren allfälliger Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dkorn von Krainburg als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder selbst einen Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 25. August 1849.